

Der Erzbischof von München und Freising

24. Neuregelung der Frauenkommission

In Fortschreibung der Errichtungsurkunde der Frauenkommission in der Erzdiözese München und Freising vom 19. November 1993 wird die Frauenkommission mit Wirkung vom 1. Februar 2015 neu geregelt.

§ 1 Aufgabe

Aufgabe der Kommission ist es, Themen, die die Rolle der Frau in der Kirche betreffen – insbesondere in der Erzdiözese München und Freising –, zu beraten und dem Erzbischof Vorschläge zur Lösung anstehender Probleme sowie Anregungen zur Entwicklung zukunftsorientierter Maßnahmen zu unterbreiten.

§ 2 Amtszeit

Die Mitglieder der Kommission gemäß § 4 a) bis e) werden vom Erzbischof von München und Freising für die Dauer von vier Jahren ernannt.

§ 3 Vorsitz und Stellvertretender Vorsitz

Auf Vorschlag der Ordinariatskonferenz wird eines ihrer weiblichen Mitglieder oder, falls dies nicht möglich ist, der Leiter des Ressorts Seelsorge und kirchliches Leben zur/zum Vorsitzenden, sowie ein weiteres Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden ernannt.

§ 4 Mitglieder

Die Kommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) der/die Vorsitzende;
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende;
- c) eine Vertreterin des Fachbereiches Frauenseelsorge im Erzbischöflichen Ordinariat München, die von der Leiterin dieses Fachbereichs benannt wird;
- d) vier vom Erzbischof frei ernannte Frauen;
- e) sechs auf Vorschlag des Frauenforums ernannte Frauen;
- f) der/die jeweilige Gleichstellungsbeauftragte im Erzbischöflichen Ordinariat München.

§ 5 Arbeitsweise

Die Arbeitsweise der Kommission richtet sich nach der vom Generalvikar zu erlassenden Geschäftsordnung.

München, den 8. Januar 2015

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

25. Revisionsordnung der Erzdiözese München und Freising

Revisionsordnung der Erzdiözese München und Freising

Präambel

Es ist Aufgabe der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und die Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu führen. Auch die der Kirche zur Verfügung stehenden Finanzmittel dienen diesem Ziel. Zum effizienten Einsatz und zur verantwortungsbewussten Verwendung der kirchlichen Gelder trägt u.a. die Revision bei. Diese ist in Anbetracht der stetig steigenden Anforderungen an die Risikoerkennung und –vermeidung besonderen Herausforderungen ausgesetzt und muss darauf zeitnah und angemessen reagieren können. In Verfolgung dieser Zielsetzung werden daher für die Revisionstätigkeit im Bereich der Erzdiözese München und Freising die nachfolgenden Bestimmungen erlassen.

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Stellung und Auftrag der Revision

- (1) Die Revision ist ein Instrument des Erzbischofs, das im Hinblick auf die dem Erzbischof zustehenden Aufsichts- und Visitationsrechte die Rechtmäßigkeit und Effizienz des Handelns der vom Geltungsbereich dieser Ordnung erfassten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Stellen und Einrichtungen überprüft und diese bei der Erreichung ihrer Ziele insbesondere dadurch unterstützt, dass sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.